



Aargauischer Musikverband

Sozialversicherungsabgaben auf den Dirigentenlöhnen

In Zeiten leerer Kassen wird der Druck auf die Revisoren erhöht. Es kam entsprechend in letzter Zeit öfters vor, dass Vereine in Kontakt mit Revisoren der SUVA oder der Ausgleichskassen gelangten. In der Regel verlangen die Revisoren die Jahresrechnungen der letzten 3 bis 5 Jahre und vor allem Details zu den Lohnzahlungen. Diese Lohnkontrollen führten anschliessend in den meisten Fällen zu entsprechenden Nachforderungen der nicht korrekt abgewickelten Sozialversicherungsbeiträge plus Verzugszinsen.

Nachstehend die wichtigsten Grundsätze die in diesem Zusammenhang zu beachten sind:

Für alle Lohnbezüger soll jährlich ein Lohnausweis erstellt werden und dieser soll den Arbeitnehmern im Doppel ausgehändigt werden.

Die Arbeitnehmer (Dirigenten) haben diese Bezüge als Einkommen oder Nebenerwerb in deren Steuererklärung zu deklarieren.

Da die Steuerverwaltung die AHV-Daten einsehen darf, riskiert ein Steuerpflichtiger bei Unterlassung der Deklarationspflicht ein Nach- und Strafsteuerverfahren.

Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO:

Alle in der Schweiz erwerbstätigen Personen ab dem 1. Januar nach Vollendung ihres 17. Altersjahres sind beitragspflichtig. Eine erwerbstätige, die z.B. am 15. August 2005 17 Jahre alt wird, muss also ab dem 1. 1.2006 Lohnbeiträge bezahlen. Die Höhe der Beiträge, also der Beitragssatz, beträgt total 10,1% (davon sind 8,4% für die AHV, 1,4% für die IV und 0,3% für die EO bestimmt). Die Arbeitgeber (Vereine) sind verpflichtet, die Hälfte des Beitrags (5,05%) vom Lohn der Arbeitnehmenden abzuziehen und überweisen sie zusammen mit ihrem Anteil (ebenfalls 5,05%) an die Ausgleichskasse. Zu diesen 10,1% kommt noch der Beitrag an die Arbeitslosenversicherung hinzu (2% bis zu einem Jahreseinkommen von CHF 106'800.00). Zusätzlich erheben die Ausgleichskassen einen Verwaltungskostenbeitrag (max. 3% der Beiträge), der zulasten der Arbeitgebenden geht.

Wenn mit dem Dirigenten ein Nettolohn (z.B. Dirigent X erhält pro Anlass pauschal netto CHF 200.00) vereinbart wurde, dann entspricht dieser Nettolohn dem Bruttolohn (100%) minus die Arbeitnehmerbeiträge (5,05% AHV, IV, EO und 1% ALV), also 93,95%.

Freibetrag

Ein Freibetrag existiert grundsätzlich nicht. Das heisst, dass die Lohnbeiträge ab dem 1. Franken geschuldet sind. Nachfolgende Ausnahmen sind jedoch vom Gesetzgeber speziell berücksichtigt worden:



Aargauischer Musikverband

Altersrentner

Personen, die das ordentliche Rentenalter erreicht haben und weiter erwerbstätig sind, zahlen weiterhin Beiträge an die AHV, IV und EO, nicht jedoch an die Arbeitslosenversicherung (ALV). Für erwerbstätige Altersrentnerinnen nach Alter 64 (Frau) und Altersrentner nach Alter 65 (Mann) gilt jedoch ein Freibetrag von CHF 1'400.00 monatlich oder CHF 16'800.00 jährlich, auf dem sie keine Beiträge entrichten müssen. Beiträge werden also von jenem Teil des Erwerbseinkommens erhoben, der CHF 1'400.00 im Monat oder CHF 16'800.00 im Jahr übersteigt. Arbeitet eine Altersrentnerin oder ein Altersrentner gleichzeitig für mehrere Arbeitgebende, gilt der Freibetrag für jedes einzelne Arbeitsverhältnis. Arbeitet also ein Altersrentner zum Beispiel bei zwei Vereinen (A und B) ergeben folgende Lohnabrechnungen:

	Verein A	Verein B
Monatslohn Abzüglich	CHF 1'600.00	CHF 1'500.00
Freibetrag	CHF 1'400.00	CHF 1'400.00
Beitragspflichtiger Betrag	CHF 200.00	CHF 100.00

Nebenerwerb

Entgelte, die Arbeitnehmende zusätzlich zu ihrem Haupterwerb für Nebenbeschäftigungen erhalten und die CHF 2'000.00 im Jahr pro Arbeitgeber nicht übersteigen, können von der Beitragszahlung ausgenommen werden, wenn sowohl Arbeitgebende als auch Arbeitnehmende dazu ihre schriftliche Zustimmung geben. Als Nebenerwerb gilt eine Lohnzahlung nur, wenn parallel dazu im In- oder Ausland ein Haupterwerb besteht. Die Verzichtserklärung muss schriftlich erfolgen. Eine Mustervorlage finden sie am Schluss dieser Erläuterungen.

Unfallversicherung

Der Arbeitgeber muss jederzeit in der Lage sein, über Beschäftigungsgrad, Zahl und Daten der Arbeitstage, sowie über Art und Höhe des Lohnes Auskunft zu geben. Alle erwerbstätigen sind in der Schweiz obligatorisch gegen Unfall versichert. Bei der Unfallversicherung gibt es kein Freibetrag wie bei der AHV für Arbeitnehmer im Rentenalter. Die Prämien sind im Voraus zu zahlen. Unfälle und Berufskrankheiten sind vom Arbeitgeber der Unfallversicherung sofort zu melden. Konkrete Abrechnung in der Regel Ende Kalenderjahr. Arbeitnehmende mit weniger als acht Wochenstunden sind nur für Betriebsunfälle (BU) zu versichern. Arbeitnehmende mit mehr als acht Wochenstunden sind auch für Nichtbetriebsunfall (NBU) zu versichern. Die NBU-Prämie ist vom Lohn des Arbeitnehmers abzuziehen. Die Arbeitgeber (Vereine) sind dafür verantwortlich. Das gleiche gilt, wer einem Nebenverdienst nachgeht oder ein Nebenamt ausübt. Ein Verzicht auf die AHV/IV/EO- und ALV-Beiträge hat nicht automatisch einen Verzicht auf die obligatorischen Beiträge an die Unfallversicherung zur Folge. Wenn die AHV-Verzichtserklärung ebenfalls ein Verzicht für die Unfallversicherung beinhalten soll, dann muss der Verzicht bei der zuständigen Versicherungsgesellschaft im Voraus schriftlich und mit Zustimmung des Arbeitnehmenden erklärt werden.



Aargauischer Musikverband

Versicherer und Prämien

Die Arbeitgeber (Vereine) müssen ihre Arbeitnehmenden (Dirigenten) bei einem zugelassenen Versicherer (SUVA, Privatversicherer, Krankenkasse oder öffentliche Unfallversicherungskasse) versichern. Die Arbeitgeber tragen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Berufsunfälle und Berufskrankheiten. Die Arbeitnehmenden tragen die Prämien für die obligatorische Versicherung der Nichtberufsunfälle. Abweichende Abreden zugunsten der Arbeitnehmenden bleiben vorbehalten. Die Arbeitgeber schulden den gesamten Prämienbetrag. Sie ziehen den Anteil der Arbeitnehmenden von deren Lohn ab.

Berufliche Vorsorge

Grundsätzlich gilt das BVG für alle Vereine, die AHV beitragspflichtige Personen beschäftigen. Aufgrund der für unsere Verhältnisse relativ hohen Grenze (obligatorisch zu versichern sind Arbeitnehmer mit einem Jahreslohn von über CHF 19'890.00; Stand 2007) verzichte ich auf detaillierte Ausführungen. Vereine welche diese Honorarsumme überschreiten empfehle ich zum Selbststudium das Merkblatt Nr. 6.06 der AHV/IV.

Abrechnung

Die Abrechnung mit der Ausgleichskasse erfolgt je nach Lohnsumme monatlich, quartalsweise oder bei kleineren Beträgen jährlich. Der Arbeitgeber muss jeweils der Ausgleichskasse die entsprechenden Lohnsummen anmelden und erhält anschliessend eine entsprechende Rechnung. Formulare für die An- und Abmeldung können bei Ihrer Ausgleichskasse bezogen werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen dienen zu können und stehe für weitere Fragen gerne zur Verfügung. Der Verfasser:

Roland Zobrist, Tel. 056 611 06 60; roland.zobrist@bluewin.ch